

Innichen/Bruneck, am 22.12.2020



RUNDSCHREIBEN 21/2020 – DEZEMBER – BUCHHALTUNG

## DOKUMENTE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Wie jedes Jahr bitten wir unsere Kunden deren Buchhaltung wir machen, zum Jahresende die Erlösabgrenzungen und die Erfassung des Inventares (Warenlager) vorzunehmen und dem zuständigen Buchhalter zuzusenden. Wir bitten Sie die Unterlagen gewissenhaft auszufüllen.

Die Dokumente wurden von uns vorbereitet und sind unter folgendem Link abrufbar:

- [Formular Jahresabschluss](#)

## STEUERLICHE REGELUNG – GESCHENKE

Nachfolgend ein Überblick über die steuerlichen Regelungen für Geschenke an Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten.

		Absetzbarkeit Kosten	MwSt.IVA
Geschenke an Mitarbeiter			
Unabhängig von Stückwert		Abzugsfähige Personalkosten	Nicht absetzbar
		Wenn $\geq 516,46$ € (inkl. MWST), dann handelt es sich um eine zu versteuernde Sachentlohnung	
Geschenke an Kunden/Lieferanten			
	Stückwert $\leq 50,00$ + MwSt.	Kosten voll abzugsfähig	Absetzbar
	Stückwert $\geq 50,00$ + MwSt.	Kosten zum Teil abzugsfähig	Nicht absetzbar

## NEUBEWERTUNG VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften haben die Möglichkeit einzelne Vermögensgegenstände bis zum 31.12.2020 aufzuwerten. Die ausgewählten Vermögensgegenstände müssen bereits in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesen und ordnungsgemäß im Abschreiberegister registriert worden sein. Bei der Neubewertung der Vermögensgegenstände ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 3 % zu entrichten welche in maximal 3 gleichhohen Raten bezahlt werden kann.

Für Beherbergungsbetriebe wird mit der Liquiditätsverordnung (Art. 6-bis DL Nr. 23/2020) zudem die Möglichkeit geboten Vermögensgegenstände aufzuwerten, ohne die Ersatzsteuer entrichten zu müssen. Die Aufwertung kann nur für eine komplette Abschreibekategorie durchgeführt werden und nicht für einzelne Vermögensgegenstände.

## LOHNBUCHHALTUNG

## LOHNAUSGLEICH AUFGRUND METEOROLOGISCHER EREIGNISSE

Im Bausektor ist es auch dieses Jahr möglich um den ordentlichen Lohnausgleich anzusuchen, sollte die Arbeit aufgrund von meteorologischen Ereignissen niedergelegt oder reduziert werden müssen.

Diesem Ansuchen, welches auf telematischem Wege an die Inps gesendet wird, muss ein technischer Bericht zusammen mit dem Ausweis des gesetzlichen Vertreters beigelegt werden.

Ausgrund der strengen Kontrollen durch das INPS, muss der technische Bericht sehr detailliert und vor allem vollständig erstellt werden. Ansonsten gefährdet man eine Ablehnung mehrerer Tage oder sogar ganzer Zeiträume.

Deshalb raten wir, den technischen Bericht von einem Techniker ausarbeiten zu lassen. Im technischen Bericht müssen zu den Firmendaten auch die Tätigkeit, die genaue Beschreibung der Leistung sowie der aktuelle Stand der Arbeiten auf der Baustelle, für welche der Lohnausgleich angesucht wird, angegeben werden. Außerdem sind die meteorologischen Ereignisse und der Einfluss dieser auf die ausgeführte Arbeit anzuführen. Die Inps gleicht die im technischen Bericht enthaltenen Wetterberichte mit den Wetterdaten der nächstgelegenen Wetterstation der Baustelle ab. Deshalb ist es ratsam bei Abfassung des technischen Berichts die Daten auf folgender Seite abzurufen:

[webapp-afbs.prov.bz.it](http://webapp-afbs.prov.bz.it)

- [Vorlage technischer Bericht](#)

Das Ansuchen um den ordentlichen Lohnausgleich muss innerhalb des letzten Tages des darauffolgenden Monats, in welchem der Lohnausgleich gestartet wurde, übermittelt werden.

Bei folgenden meteorologischen Ereignissen kann der Lohnausgleich in Anspruch genommen werden:

- **Regen:** zwischen 2 und 3mm Niederschlag: Auf- und Abbau der Baustelle, Installation von Fertigteilkonstruktionen
- **Regen:** ab 1,5mm Niederschlag Tiefbauarbeiten
- **Regen:** ab 1mm Niederschlag: Außenarbeiten wie Verputz- und Malerarbeiten, Pflasterungen, Dichtungsarbeiten, Dacharbeiten
- **Schnee:** Voraussetzungen wie bei Regen. Allerdings werden hier auch Schneefälle unmittelbar vor dem Ansuchen berücksichtigt da bereits vorhandener Schnee einige Arbeiten verhindern kann
- **Frost:** Temperaturen unter 0 Grad, je nach ausgeübter Tätigkeit und Material (Arbeiten im Innenbereich könnten z.B. nicht akzeptiert werden)
- **Wind:** mehr als 50 km/h, bei Arbeiten an Dächern/Masten usw. gegebenenfalls auch weniger

In jedem einzelnen Ansuchen können mehrere meteorologische Ereignisse angegeben werden, da für jeden Tag das Wetter ausgefüllt werden muss. Im technischen Bericht muss daher genauestens auf die einzelnen Ereignisse, die zur Aussetzung der Arbeiten geführt haben, eingegangen werden.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

